Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [redacted]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[redacted]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
[redacted]

Erfurt, den : 18. September 2023

Anfrage zur Recht auf Kopie bei einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO und dessen Verhältnis zu § 630g Abs. 2 BGB

Sehr geehrter [redacted],

in Ihrer Email [redacted] an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) baten Sie um Auskunft zur Interpretation des „Kopie“-Begriffs in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO und dessen Verhältnis zu dem in 630g Abs. 2 BGB enthaltenen Anspruch auf Abschriften bzw. Kopien der in der Patientenakte enthalten Behandlungsunterlagen.

Bislang waren Art und Umfang der nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bereitzustellenden Kopie personenbezogener Daten sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dazu nur: BVerwG, NVwZ 2023, 346 RN 24 u. 26 m. w. N.). Nach der inzwischen erfolgten Klärung durch den EuGH (Urt. v. 4.5.2023 – C 487/21 = NJW 2023, 2253) dürfte sich allerdings zunehmend die Auffassung durchsetzen, wonach sich der Begriff der „Kopie“ nicht auf ein Dokument als solches bezieht, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die

Postanschrift: Postfach 900455, 99107 Erfurt
Dienstgebäude: Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Gegenstand der Verarbeitung sind (ebenda RN 32). Diese an Systematik und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung lag bereits dem von Ihnen zitierten Dokument [redacted] zugrunde, das jedoch vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung einer Präzisierung und Klarstellung bedarf.

Zwar spricht Art. 15 Abs. 3 DS-GVO von einer Kopie der „personenbezogenen Daten“ und nicht von der Kopie des Dokuments oder der Datei, in der diese Daten enthalten sind. Fraglich ist jedoch, welche Bedeutung dabei dem potentiell weit zu verstehenden Begriff der „personenbezogenen Daten“ i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO beizumessen ist (EuGH, a. a. O. RN 23). Hierbei ist zu beachten, dass bei der Auslegung des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht nur der Wortlaut der Vorschrift, sondern auch ihr Kontext und die mit der Regelung verfolgten Ziele zu berücksichtigen sind (EuGH, a. a. O. RN 19).

Zweck des Auskunftsrechts nach Art.15 DS-GVO ist es, die Rechte der betroffenen Person zu stärken und präzise festzulegen. Dabei soll insbesondere durch die Auskunftserteilung in Form einer Datenkopie sichergestellt werden, dass der Betroffene die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen kann, um vom Verantwortlichen ggf. eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten zu verlangen (EuGH a. a. O, RN 33 ff.; Erwägungsgrund 63 zur DS-GVO). Zur Erreichung dieses Ziels kann in bestimmten Fällen auch die kostenfreie Bereitstellung einzelner Schriftstücke oder eines Auszugs aus Datenbanken erforderlich sein. Dies ist etwa der Fall, wenn der Inhalt des Dokuments (z. B. eines Facharztbriefs) so mit der betreffenden Person verknüpft ist, dass sich die personenbezogenen Daten nicht extrahieren lassen (BVerwG, a. a. O. RN 28). Auch wenn sich die verarbeiteten Daten nur im Kontext erschließen lassen, weil sie etwa aus anderen (Meta-)Daten generiert werden, ist die Bereitstellung des Dokuments für die Verständlichkeit der Datenverarbeitung erforderlich (EuGH, a. a. O., RN 41). Allerdings muss es sich dabei um einen genuin datenschutzrechtlichen Kontext handeln, den die betroffene Person zumindest plausibel darlegen muss (a. A. Wolff/Brink/v.Ungern-Sternberg/*Schmidt-Wudy*, Beck OK DS-GVO, Art. 15 RN 85).

Aus dem Kontext des Art. 15 DS-GVO ergibt sich, dass es sich beim Recht auf Datenkopie nicht um eine besondere Herausgabepflicht des Verantwortlichen, sondern lediglich um eine besondere Form der Auskunftserteilung nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO handelt, die den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht zu erweitern vermag (EuGH a. a. O, RN 30 f.; Simitis/Hornung/Spiecker/*Dix*, Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 15 RN 28). Daher ist es regelmäßig ausreichend, wie in dem von Ihnen zitierten Dokument bereits ausgeführt, wenn dem Antragsteller zunächst eine vollständige Zusammenstellung der vom Auskunftsrecht umfassten Daten zur Verfügung gestellt wird (Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zum Auskunftsrecht, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access 01/2022, RN 150). Dabei gewährt der Anspruch auf „Kopie“ allerdings eine originalgetreue Reproduktion der personenbezogenen Daten, so dass eine bloße Auflistung oder allgemeine Beschreibung der verarbeiteten Daten (Adresse, Geburtsdatum etc.) nicht genügt (EuGH a. a. O., RN 45).

Wenngleich der Anspruch auf Kopie auch isoliert geltend gemacht werden kann, ist eine strukturierte, an den Details der Verarbeitung (Art. 15 Abs. 1 Buchst a) bis h) DS-GVO) orientierte Zusammenstellung angebracht, um auch dem Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gerecht zu werden. Dabei sind dem Betroffenen neben dem Zweck und der Dauer der Datenverarbeitung die konkreten Empfänger seiner Daten und nicht nur Empfängerkategorien (mitbehandelnde Ärzte, Krankenkassen etc.) mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren (EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C 154/21 = NJW 2023, 973).

Das Auskunftsrecht des Art. 15 DS-GVO gilt zwar auch für die personenbezogenen Gesundheitsdaten in Patientenakten (Erwägungsrund 63 Satz 2 zur DS-GVO). Dabei handelt es sich aber nicht um eine Frage des Vorrangs gegenüber dem Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte nach § 630g BGB, [redacted] und mitunter im Schrifttum vertreten wird (vgl. Katzenmeier/*Hau/Poseck*,

BeckOK BGB, § 630g BGB RN 24 ff.). Folgt man der Auslegung, dass Art. 15 Abs. 3 DS-GVO kein allgemeines Recht auf Zugang zu Kopien von Dokumenten oder Auszügen aus Datenbanken gewährt, bleibt vielmehr Raum für nationale Rechtsakte, die den Zugang zu Dokumenten regeln, dabei aber andere Ziele verfolgen als diejenigen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen (vgl. Schlussantrag des Generalanwalts v. 15.12.2022 – C 487/21, BeckEuRS 2022, 757753 RN 62). Eine solche von Art. 15 DS-GVO unabhängige Regelung mit anderem Inhalt und anderem Zweck hat der nationale Gesetzgeber in Gestalt von § 630g BGB geschaffen, die mit dem Recht auf Einsichtnahme in die Patiententakte und dem Anspruch des Patienten, Abschriften und Kopien der Patiententakte zur verlangen, auch weiterhin anwendbar bleibt.

Auf dieser Grundlage kann der Patient je nach Art der Patientenakte entweder physische oder elektronische Kopien seiner Behandlungsunterlagen verlangen, wozu auch die in der Akte enthaltenen Fremdbefunde, Arztbriefe sowie Bilder und Videos von Behandlungsmaßnahmen gehören (*Wagner*, Münchner Kommentar zum BGB, § 630g RN 33). Allerdings hat er dabei die für die Anfertigung der Kopien anfallenden Kosten zu tragen, für die er gemäß § 811 Abs. 2 Satz 2 BGB auch vorleistungspflichtig ist (*Wagner* ebenda, RN 35; Katzenmeier/*Hau/Poseck*, BeckOK BGB, § 630g RN 14; a. A. Dauner-Lieb/Langen/*Voigt*, BGB, § 630g RN 9). Die Kostenpflicht kann er nicht dadurch umgehen, dass er im Wissen um die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Antrag auf Bereitstellung einer kostenfreien Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO stellt, wenn er damit andere als datenschutzrechtliche Ziele verfolgt, etwa die Geltendmachung arzthaftungsrechtlicher Ansprüche (so aber: Katzenmeier/*Hau/Poseck*, BeckOK BGB, RN 25).

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die von einer Datenverarbeitung betroffene Person unter Berufung auf Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einen Anspruch auf eine vollständige und originalgetreue Reproduktion ihrer personenbezogenen Daten hat, die sich aber nur dann auf eine kostenfreie (Erst-)Kopie der Dokumente oder Datenbanken erstreckt, in denen ihre Daten enthalten sind, wenn dies für die

wirksame Ausübung der durch die Datenschutz-Grundverordnung verliehenen Betroffenenrechte erforderlich ist. Hingegen kann der Patient nach Maßgabe des § 630g BGB nicht nur einen Blick in seine Patientenakte werfen, sondern erhält gegen Kostenerstattung auch eine Abschrift bzw. Kopie aller darin enthalten Behandlungsunterlagen.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und Ihre Frage beantworten konnten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Das Schreiben wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe.